

Disclaimer: Alle Angaben ohne Gewähr. Dieses Dokument macht eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften nicht entbehrlich.

Pflichtverstoß gem. § 52 EEG 2023 - Barrierefreie Lesefassung

Gemäß **§ 52 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023** wird ein Verstoß gegen § 9 Absatz 1, 1a oder 2 des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung (technische Vorgaben zu Messen und Steuern) mit einer Sanktion von 10 Euro je installierte Kilowattstunde sanktioniert. Die Sanktion wirkt bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird. Eine verringerte Sanktion von 2 Euro je installierte Kilowattstunde gilt rückwirkend bis zum Beginn des Pflichtverstoßes.

Gemäß **§ 52 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2023** wird ein Verstoß gegen § 9 Absatz 5 des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung (technische Vorgaben zu Strom aus Biogas) mit einer Sanktion von 10 Euro je installierte Kilowattstunde sanktioniert. Die Sanktion wirkt bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird.

Gemäß **§ 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023** wird ein Verstoß gegen § 9 Absatz 8 des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung (technische Vorgaben zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, für die ab dem 1. Januar 2024 eine Pflicht besteht) mit einer Sanktion von 10 Euro je installierte Kilowattstunde sanktioniert. Die Sanktion wirkt bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird. Eine verringerte Sanktion von 2 Euro je installierte Kilowattstunde gilt rückwirkend bis zum Beginn des Pflichtverstoßes.

Gemäß **§ 52 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2023** wird ein Verstoß gegen § 10b des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung (Vorgaben zur Direktvermarktung, technische Einrichtung) mit einer Sanktion von 10 Euro je installierte Kilowattstunde sanktioniert. Die Sanktion wirkt bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird. Eine verringerte Sanktion von 2 Euro je installierte Kilowattstunde gilt rückwirkend bis zum Beginn des Pflichtverstoßes. Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt führt ein Pflichtverstoß vor dem 1. Januar 2024 zur Verringerung des anzulegenden Wertes auf Null nach § 52 Absatz 1 Nummer 2a EEG 2021.

Gemäß **§ 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2023** wird ein Verstoß gegen die Vorgaben zur Ausfallvergütung (Überschreitung der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz des EEG) in der für die Anlage maßgeblichen Fassung mit einer Sanktion von 10 Euro je installierte Kilowattstunde sanktioniert. Die Sanktion wirkt bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird. Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt führt ein Pflichtverstoß vor dem 1. Januar 2024 zur Verringerung des anzulegenden Wertes auf den Marktwert nach § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021.

Gemäß **§ 52 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2023** wird ein Verstoß gegen § 21 Absatz 2 des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung (Zurverfügungstellen des gesamten in der Anlage erzeugten Stroms mit Ausnahme des Verbrauchs in unmittelbarer räumlicher Nähe und keine Netznutzung sowie Verbot der Teilnahme am Regelenergiemarkt) mit einer Sanktion von 10 Euro je installierte Kilowattstunde sanktioniert. Die Sanktion wirkt bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird.

Gemäß **§ 52 Absatz 1 Nummer 7 EEG 2023** wird ein Verstoß gegen § 21b Absatz 2 Satz 1 des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung (nachweisliche Einhaltung der prozentualen Aufteilung auf die Veräußerungsformen) mit einer Sanktion von 10 Euro je installierte Kilowattstunde sanktioniert. Die Sanktion wirkt für den Monat, in dem der Pflichtverstoß aufgetreten ist, und zusätzlich für die folgenden drei Kalendermonate.

Gemäß **§ 52 Absatz 1 Nummer 8 EEG 2023** wird ein Verstoß gegen § 21b Absatz 3 des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung (bei prozentualer Aufteilung auf die Veräußerungsformen ist gesamte Ist-Einspeisung in viertelstündlicher Auflösung zu messen und zu bilanzieren) mit einer Sanktion von 10 Euro je installierte Kilowattstunde sanktioniert. Die Sanktion wirkt bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird.

Gemäß **§ 52 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2023** wird ein Verstoß gegen § 21c des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung (Verletzung der Meldefristen bei Wechsel der Veräußerungsform) mit einer Sanktion von 10 Euro je installierte Kilowattstunde sanktioniert. Die Sanktion wirkt für den Monat, in dem der Pflichtverstoß aufgetreten ist, und zusätzlich für den folgenden Kalendermonat.

Gemäß **§ 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023** wird ein Verstoß gegen die Volleinspeisung gemäß § 48 Absatz 2a des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung (nach Mitteilung zur Volleinspeisung ist gesamter erzeugter Stroms - mit Ausnahme des Selbstverbrauchs der Anlage im technischen Sinn - einzuspeisen) mit einer Sanktion von 2 Euro je installierte Kilowattstunde sanktioniert. Die Sanktion wirkt für alle 12 Monate des Kalenderjahres.

Gemäß **§ 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG 2023** wird ein Verstoß gegen Mitteilungspflichten gemäß der Marktstammdatenregisterverordnung und gegenüber dem Netzbetreiber (Monatsfrist bei der Meldung ins Marktstammdatenregister, Meldung des Zählerstandes mit Unterlagen für die Abrechnung bis zum 28. Februar des Folgejahres) mit einer Sanktion von 10 Euro je installierte Kilowattstunde sanktioniert. Die Sanktion wirkt bis zum Ende des Monats, in dem die Sanktion abgestellt wird. Eine verringerte Sanktion von 2 Euro je installierte Kilowattstunde gilt rückwirkend bis zum Beginn des Pflichtverstoßes.

Gemäß **§ 52 Absatz 1 Nummer 12 EEG 2023** wird ein Verstoß gegen § 80 des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung (Doppelvermarktungsverbot) mit einer Sanktion von 10 Euro je installierte Kilowattstunde sanktioniert. Die Sanktion wirkt für den Monat, in dem der Pflichtverstoß aufgetreten ist, und zusätzlich für die folgenden sechs Kalendermonate.

Gemäß **§ 52 Absatz 5 EEG 2023** ist die Höhe der Strafzahlung bei einem Mehrfachverstoß auf 10 Euro je installierte Kilowattstunde gedeckelt.